

Impfzwang durch die Hintertür:

Unterrichtsausschluss wegen Masern? So können sich Eltern juristisch wehren!

Der in diesem Frühjahr "epidemieartig" um sich greifende Unterrichtsausschluss von nicht gegen Masern geimpften Kindern ist nicht nur angesichts der Schulpflicht, dem Eingriff in das familiäre Leben und der Verletzung von Grundrechten rechtlich äußerst bedenklich, sondern darüber hinaus auch epidemiologisch* völlig sinnlos. Was nur wenigen bewusst ist: Gegen Behördenwillkür kann sich auch der „kleine Mann“ durchaus juristisch wehren: Seine Waffen heißen „Einstweilige Verfügung“ und „Feststellungsklage“.

von Hans U. P. Tolzin

Zwangsimpfung durch die Hintertür

In Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern geht derzeit der verdeckte Impfzwang um. Angeblich wollen die Behörden ungeimpfte Kinder durch einen Ausschluss vom Unterricht vor einer Ansteckung mit Masern schützen. Gleichzeitig bieten sie jedoch

den Unterrichtsverbleib unter der Bedingung einer sofortigen Impfung an.

Dies ist ein Widerspruch in sich: Frisch Geimpfte bleiben gemäß offizieller Lesart bis zu 6 Wochen lang für die Krankheit empfänglich, können sich also während der ersten Wochen nach der Impfung ebenso anstecken wie ein geimpftes Kind.¹

Da der Ausschluss ungeimpfter Kinder aus einer ganzen Reihe von Gründen nicht geeignet ist, Erkrankungen und ihre Verbreitung zu verhindern, kommt sie einem – von bestimmten Interessensgruppen seit Jahren propagierten – Impfzwang durch die Hintertür gleich.

Der Hintergrund: Die Bundesregierung hat sich in einer erschreckend unkritischen und leichtgläubigen Weise gegenüber der WHO verpflichtet, die Durchimpfungsraten auf annähernd 100 % zu erhöhen – notfalls auch gegen den Willen der Bevölkerung und unter Verletzung von Grundrechten.

Das offizielle Ziel ist die globale Ausrottung der Masern innerhalb der nächsten Jahre. Alternative wissenschaftliche und erfahrungsmmedizinische Erkenntnisse, die Alternativen zu diesem Vorgehen aufzeigen könnten und dabei ohne (!) Verletzung der Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Gleichbehandlung und Gewissensfreiheit auskommen, bleiben dabei völlig unberücksichtigt, ja werden noch nicht einmal auf ihre Relevanz hin geprüft.

Statt dessen werden Zwangsmaßnahmen angeordnet, die letztlich auf 100 Jahre alte medizini-

sche Hypothesen zurückgehen, deren Stichhaltigkeit bis heute nicht durch evidenzbasierte* Forschungen bestätigt wurde und die zum Teil auch in direktem Widerspruch zum aktuellen Stand des Wissens stehen.

Der „kleine Mann“ ist nicht ganz wehrlos

Wir leben bekanntermaßen in einem Rechtsstaat. In einem solchen stehen uns Mittel und Wege zur Verfügung, uns gegen Behördenwillkür zu wehren. Wir müssen sie nur kennen:

1. Die einstweilige Verfügung

Sobald Ihnen eine entsprechende schriftliche Anordnung der Schulbehörde vorliegt, können Sie dagegen eine sog. „Einstweilige Verfügung“ beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragen.

Wichtig: Die reine Ankündigung einer solchen Anordnung durch die Schulbehörde reicht für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung nicht aus. Außerdem müssen Sie selbst von der Maßnahme betroffen sein!

Welches Gericht für Sie zuständig ist, erfahren Sie in der Regel bei allen Behörden Ihres Wohnortes. Ihr Antrag sollte möglichst noch am gleichen Tag schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Fax werden akzeptiert.

Hilfestellung bei der „Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes“ (so der Fachbegriff) leisten auch die Rechtsantragsstellen bei den Verwaltungsgerichten, vor allem bei der Formulierung und Begrün-



derung des zu stellenden Antrags. Eine Rechtsberatung leisten diese Stellen allerdings nicht. Wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können Sie einen so genannten Berechtigungsschein anfordern, mit dem Sie dann einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen können (was jedoch zunächst wegen der gebotenen Eile innerhalb eines Tages kaum umsetzbar ist).

2. Die Feststellungsklage

Angenommen, das Kind ist schon „in den Brunnen gefallen“, Sie haben als Eltern dem Druck nachgegeben und Ihr Kind impfen lassen, damit es keinen Unterricht versäumt. Dann kann Ihnen schon wenige Wochen später das Gleiche wieder passieren: Nämlich dann, wenn Ihr Kind eine 2. Masernimpfung nicht vorweisen kann.

Mit Hilfe einer so genannten „Feststellungsklage“ können Sie die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes gerichtlich feststellen lassen und seine Wiederholung unterbinden. Bei der Feststellungsklage ist es ratsam, einen Anwalt hinzuzuziehen.

Wichtig: Die Feststellungsklage kann jeder einreichen, der von einem Unterrichtsausschluss betroffen war oder noch ist und somit „ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung“ vorweisen kann.

Es ist ratsam, noch vor dem Einreichen der Feststellungsklage an die anordnende Behörde zu schreiben, Ihre Bedenken zu äußern und eine Bestätigung dafür zu fordern, dass es nicht mehr zu einer Wiederholung des Schulausschlusses kommen wird. Räumen Sie der Behörde eine Frist von wenigstens 14 Tagen für ihre Antwort ein und behalten Sie sich weitere rechtliche Schritte vor. Senden Sie das Schreiben per Einschreiben/Rückschein oder geben Sie es gegen Empfangsbestätigung persönlich ab. Kommt keine Antwort innerhalb der gesetzten Frist oder ein ablehnender Bescheid (auf schriftlicher Form bestehen!), leiten Sie die Klage ein. Sie verringern durch diese Vorgehensweise die Gefahr, dass Ihre Klage aufgrund von angeblich nicht nachgewiesener Betroffenheit abgelehnt wird.

Keine Rechtsberatung!

Sehr geehrte Leser, dieser Artikel wurde von der Redaktion nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Natürlich können wir als Zeitschrift und juristische Laien keine wirkliche Rechtsberatung leisten und auch keine Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn Sie die Informationen dieses Artikels anwenden. Bitte ziehen Sie darum vor jedem juristischen Schritt immer einen Anwalt Ihres Vertrauens zu Rate.

Ihre Redaktion

Mögliche juristische Begründungen der Behörden

1. IfSG* § 34:

Ungeimpfte Kinder sind als „der Erkrankung verdächtig“ anzusehen

Nach IfSG §34, Abs. 1 darf eine erkrankte Person, oder eine Person, die der Erkrankung verdächtig wird, Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Nach IfSG § 2 Nr. 5 reicht die bloße Tatsache, dass ein Kind ungeimpft ist, nicht aus, es als der Erkrankung verdächtig anzusehen:

„[Ein]Krankheitsverdächtiger [ist] eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen“.

Selbst wenn das ungeimpfte Kind weder eine frühere Masernerkrankung nachweisen kann noch über einen als ausreichend angesehenen Antikörpertiter verfügt, ist der Krankheitsverdacht nach IfSG §34, Abs. 1 ohne die entsprechenden klinischen* Symptome nicht gegeben. Eine Anwendung von § 34 ist demnach nicht statthaft. Eine Stellungnahme der Rechtsabteilung der Stadt Essen aus dem Jahr 2002 schließt sich diesem Rechtsverständnis an.²

2. IfSG §28:

Ungeimpfte Kinder sind als „Ansteckungsverdächtige“ bzw. „Ausscheider“ anzusehen

Eine Anwendung des §28 dahingehend, dass ungeimpfte Kinder, wenn schon nicht als Kranke oder Krankheitsverdächtige, so doch quasi automatisch als „Ansteckungsverdächtige“ oder „Ausscheider“ im Sinne des IfSG be-

trachtet werden, ist allein schon aus gesetzessystematischen Gründen nicht statthaft (siehe Begründung bei § 34).

3. IfSG §28:

Ungeimpfte Kinder sind vor einer Ansteckung zu schützen und daher aus der Schule zu nehmen. Es sei denn, sie lassen sich „noch ganz schnell impfen“

Mit dieser Auslegung des § 28 des IfSG haben wir es derzeit zu tun!

Mögliche Gegenargumentation

1) In Deutschland besteht Schulpflicht

Ein mehrwöchiger Unterrichtsausschluss ist in einem Land mit Schulpflicht eine einschneidende Maßnahme und darüber hinaus für die betroffenen Familien - insbesondere bei berufstätigen Eltern - eine erhebliche Zusatzbelastung. Ein Unterrichtsausschluss sollte

* Worterklärungen

Epidemiologie:

Lehre von den Seuchen (grch. *epidemios* „im Volke verbreitet“, zu *demos* „Volk“ + grch. *logos* „Rede, Kunde“)

evidenzbasiert:

wissenschaftlich zweifelsfreier Beweis (lat. *evidentia* „Augenschein, Offenkundigkeit, völlige Klarheit“)

IfSG:

Infektionsschutzgesetz

klinisch:

sicht- und messbarer Krankheitsverlauf

Nur gemeinsam sind wir stark!

Der gemeinnützige Verein „**Arbeitsgemeinschaft Bürgerrecht & Gesundheit e.V.**“ (AGBUG), www.agbug.de, und das „**Netzwerk für unabhängige Impfaufklärung**“ (NEFUNI), www.impfkritik.de, setzen sich für die Aufrechterhaltung der freien Impfentscheidung ein. Zu diesem Zweck hat AGBUG einen Rechtsfonds eingerichtet, der dazu verwendet wird, juristisch gegen Behördenwillkür vorzugehen und Bundesbehörden unter Berufung auf das neue Informationsfreiheitsgesetz zu zwingen, bestimmte – bisher geheim gehaltene – Daten freizugeben. Erste Erfolge liegen vor und einige Klagen stehen kurz vor ihrer Einreichung.

Außerdem bereiten wir uns darauf vor, ausgewählte Klagen gegen die ungesetzlichen Unterrichtsausschlüsse durch alle notwendigen Instanzen finanziell und anwaltlich zu begleiten.

Durch Ihre Spende können Sie uns helfen, diese Arbeit fortzuführen!

Sie können die Verwendung Ihrer Spende folgendermaßen steuern:

Soll Ihre Spende ausschließlich für die unmittelbaren Kosten des Rechtsweges verwendet werden (Gebühren, Anwalthonorar, Gerichtskosten, Gutachten), bitte als Verwendungszweck „Impfaufklärung Rechtsfonds“ angeben.

Wollen Sie Ihre Spende ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des von Hans Tolzin gegründeten „Netzwerkes für unabhängige Impfaufklärung“ (NEFUNI) zukommen lassen, bitte als Verwendungszweck „Impfaufklärung NEFUNI“ angeben. Die Einnahmen von NEFUNI helfen vor allem dabei, die unentgeltlichen Informationsplattformen im Internet (www.impfkritik.de und den „impf-report“-Newsletter) aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen. Ein weiteres Projekt ist die geplante Herausgabe von kostenlosen Faltpblättern zu verschiedenen Themen rund ums Impfen.

Wenn Sie einfach nur das Stichwort „Impfaufklärung“ ohne weiteren Zusatz angeben, wird Ihre Spende automatisch je zur Hälfte dem Rechtsfonds und NEFUNI zugeteilt. Eine andere Gewichtung ist natürlich ebenfalls möglich, indem Sie zwei getrennte Überweisungen vornehmen.

Die Kontoverbindung:

AGBUG e.V., Landesbank Baden-Württemberg,
BLZ: 60050101, Kto.-Nr.: 2039206,

Stichwort: „Impfaufklärung Rechtsfonds“ (Verfahrenskosten)

oder

Stichwort: „Impfaufklärung NEFUNI“ (Öffentlichkeitsarbeit NEFUNI)

oder

Stichwort: „Impfaufklärung“ (halb Rechtsfonds, halb NEFUNI)

Wenn Sie eine Spendenquittung benötigen, lassen Sie uns bitte eine entsprechende Notiz zukommen, entweder per Post an AGBUG e.V., Marienstr. 9, 70771 Leinfelden-Echterdingen, per Fon an 0711/7941319-1, per Fax an 0711/7941319-2 oder Email an info@agbug.de.

Ihren Spendeneingang und die Verwendung können Sie auf der Webseite www.agbug.de nachvollziehen.

also durch ausreichend schwerwiegende Umstände begründet sein. Diese sind durch an einer Schule auftretende Masernfälle allein nicht gegeben (siehe nachfolgende Punkte).

2) **Frisch geimpfte Kinder sind bis zu 6 Wochen lang nicht geschützt**

Aus dem vom Robert-Koch-Institut (RKI), einer Bundesbehörde, herausgegebenen Masern-Merkblatt für Ärzte: „*Die durch die Impfung bewirkte Immunantwort ist nach 4–6 Wochen nachweisbar.*“

Die Androhung eines Ausschlusses vom Unterricht, verbunden mit dem Angebot, sich „noch ganz schnell“ impfen zu lassen, um doch am Unterricht teilnehmen zu können, ist ein Widerspruch in sich:

Bis zu sechs Wochen lang, solange die Impfung nicht angeschlagen hat, ist ein frisch geimpftes Kind laut der zuständigen Bundesbehörde noch empfänglich für die Krankheit und könnte sich während eines Masernausbruchs genauso anstecken, gerade so, als wenn es nicht geimpft worden wäre.

Das Zulassen frisch Geimpfter stellt einen direkten Widerspruch zur offiziellen Begründung für den Unterrichtsausschluss dar. Die Maßnahme ist deshalb völlig sinnlos und rechtfertigt die Verletzung mehrerer Grundrechte nicht.

3) **Die Nötigung zur Impfung berührt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit**

Eine Impfung ist juristisch gesehen eine Körperverletzung. Bei der Injektion wird die Haut durchstoßen und pathogene* Stoffe werden in den Organismus eingebracht. Leichte und schwere Krankheits-symptome (durch Impf- und Nebenwirkungen) werden bewusst in Kauf genommen.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass während eines Masernausbruchs in eine bereits bestehende – jedoch bisher symptomlos verlaufende – Infektion hineingeimpft (Inkubationsimpfung) wird. Dies wird von vielen Ärzten als erhöhtes Risiko für Impfkomplicationen angesehen.

Die Nötigung zu einer Impfung ist demnach allein schon aus diesem Grund unzulässig.

4) Der Schutz der Geimpften vor Erkrankung und Virenausscheidung ist unbewiesene Hypothese

Die Gesundheitsbehörden können keinen evidenzbasierten Nachweis für die Schutzwirkung der Masernimpfung vorlegen. Ein solcher darf sich nämlich nicht allein an Surrogatmarkern wie den Antikörpertitern orientieren, sondern maßgeblich – in Verbindung mit un- und placebogeimpften doppelblinden* Kontrollgruppen – an den klinischen Endpunkten.*

Die Tatsache, dass bei der Zulassung von Impfstoffen in Deutschland allein der sog. Antikörpertiter als Messgröße für eine behauptete Schutzwirkung herangezogen wird, widerspricht aktuellem medizinischen Wissen. Danach stellen die Antikörper allenfalls einen Teil des gesamten Immunsystems dar. Auch für eine garantierte Schutzwirkung eines hohen Titerwertes sind die Behörden Belege schuldig.

Die Hypothese von den Antikörpern als alleinigem – zumindest aber entscheidenden – Faktor für Immunität stammt aus dem Jahre 1905 und wurde inzwischen weitgehend widerlegt (Stichwort „zelluläre Immunität“).

5) Ungeimpfte sind nicht automatisch ansteckungsgefährdet

Wie das RKI auf Anfrage einräumte, ist ein fehlender AK-Titer nicht automatisch mit einer fehlenden Immunität gleichzusetzen. Aus den aktuellen Forschungsergebnissen bezüglich der sog. „zellulären Immunabwehr“ ergibt sich also, dass Kinder auch bei fehlender Masernhistorie und ohne Antikörpertiter nicht ansteckungsgefährdet sind. Ein pauschaler Unterrichtsausschluss ungeimpfter Kinder macht allein schon aus diesem Grund keinen Sinn.

6) Frisch Geimpfte scheiden Impfviren aus

Bei der Masernimpfung handelt es sich um eine sog. Lebend-

impfung. Das Impfvirus ist vermehrungsfähig und unter Umständen selbst in der Lage, Krankheitssymptome auszulösen. Die Duldung des Kontaktes von frisch geimpften Kindern mit anderen Kindern stellt somit die Duldung einer möglichen Körperverletzung dar. Um diese Ansteckung wirklich ausschließen zu können, müssten frisch Geimpfte bis zu 6 Wochen zu Hause bleiben. Die Zulassung von frisch Geimpften für den Unterricht missachtet die Rechte anderer Kinder auf körperliche Unversehrtheit, sowohl der Geimpften (deren Immunität nicht belegt ist) als auch der Ungeimpften.

7) Masern sind bei uns in Deutschland eine harmlose Kinderkrankheit

Nur in den seltensten Fällen treten bei Masern Komplikationen auf. Wie man heute weiß, sind vor allem schlechte Lebensbedingungen für ein erhöhtes Komplikations- und Sterberisiko verantwortlich. In Deutschland ist die Sterberate bereits vor Einführung der Impfung (in den 70er Jahren) dramatisch gesunken. Vergleichende Studien zeigen, dass insbesondere Menschen in armen Lebensverhältnissen eine hohe Sterberate von etwa 7 % oder mehr aufweisen.³ Statistiken in Deutschland gehen heute von 0,1 Prozent der Erkrankungen mit Enzephalitis (Hirnentzündung) aus und 0,01 Prozent mit einer als tödlich angesehenen SSPE*.¹

Doch alle Statistiken zu diesem Thema sind in ihrer Aussagekraft zweifelhaft, da die Daten zumeist auf subjektiven Einschätzungen beruhen: Z. B. lassen sich die meisten Ärzte bei der Differentialdiagnose* vom Impfstatus des Kindes beeinflussen („können keine Masern sein, das Kind ist ja geimpft“).

Zudem setzen sich die für die Statistiken herangezogenen Meldesysteme zumeist aus Ärzten mit besonderer Impfmotivation zusammen, was naturgemäß zu Verzerrungen führt.

Die Dunkelziffer der Infektionsmeldungen ist ebenfalls unbekannt und die Aussagekraft der für die Diagnose herangezogene La-

bortests fragwürdig (siehe hierzu auch Punkt 11).

Interessanterweise tritt die derzeit bei uns auftretende geringe Rate von schweren und schwersten Komplikationen fast ausschließlich unter schulmedizinisch behandelten Kindern auf: Während die Hospitalisierungsrate bei schulmedizinisch behandelten Masernpatienten zwischen 10 % (Coburg 2001/2002) und 17 % (NRW 2005/2006) liegt, tendiert sie bei naturheilkundlich behandelten Patienten gegen Null.³

Diese deutlichen Hinweise auf die iatrogene* Ursache zumindest eines Großteils der schweren Masernkomplikationen konnten von den Gesundheitsbehörden bisher nicht durch evidenzbasierte Studien entkräftet werden. Es ist unverständlich, warum das Hauptaugenmerk bei der Bekämpfung der (restlichen) Masernkomplikationen nicht auf diesen Umstand gelegt wird.

* Worterklärungen

Differentialdiagnose:

verfeinerte, gegen ähnliche Krankheiten abgrenzende Diagnose (lat. *differre* „verschieden sein“)

doppelblind:

weder die Versuchsperson noch der Studienarzt wissen, ob ein echtes oder ein Scheinmedikament verabreicht wird

Endpunkte, klinische:

sicht- und messbare Symptome

iatrogen:

durch ärztliche Einwirkung entstanden (altgrch.)

kausal:

ursächlich (lat. *causa* „Ursache“)

pathogen:

krankheitserregend (grch. *pathos* „Krankheit“ und *gennan* „erzeugen“)

SSPE:

subakute sklerosierende Panenzephalitis, schwere Gehirnentzündung mit spezifischem Einschlusskörperchen-Befund, wird u. a. als Masern-Spätfolge betrachtet

Hier erhalten Sie weitere Infos:



Ausgabe Mai/Juni 2006:
„Angst vor Masern? – Die
Widersprüche der offiziellen
Masernpolitik“
Best.-Nr.: IRA-018, € 6,00



Ausgabe März/April 2007:
„Unterrichtsausschluss wegen
Masern: So können Sie sich
wehren“ (enthält nebenstehen-
den Artikel und weitere Infos,
die vor Gericht hilfreich sein
können)
Best.-Nr.: IRA-028, € 6,00

Bestelladresse:

impf-report, Marienstr. 9,
70771 Leinfelden-Echterdingen,
Fon 0711/7941319-1, Fax -2,
redaktion@impf-report.de
<http://www.impf-report.de>

8) Ungleichbehandlung sachlich nicht begründet (GG Art. 3)

Da für die Schutzwirkung der Masernimpfung ebenso stichhaltige Beweise fehlen wie für die Annahme, dass Ungeimpfte automatisch krankheitsempfänglich sind und deshalb besonders geschützt

werden müssten, ist eine Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften im Falle eines Masernausbruches in einer Gemeinschaftseinrichtung nicht gerechtfertigt.

Eine freiwillige Impfung – und damit verbundene vorübergehende Gefährdung der Umgebung durch das Ausscheiden des als harmlos angesehenen Impfvirus – mag man noch hinnehmen, ein direkter oder indirekter Impfwang gegen den Willen und das Gewissen der Eltern ist in einem Rechtsstaat inakzeptabel.

9) Auch Geimpfte können Ausscheider sein

Auch aus dem Blickwinkel der Weiterverbreitung von Masern durch Virenausscheider ergibt sich keine Begründung für eine Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften. Die Gesundheitsbehörden können keine evidenzbasierten Studien vorweisen, die belegen, dass Geimpfte das Virus nach einer Infektion in geringerem Umfang oder über einen kürzeren Zeitraum ausscheiden als Ungeimpfte.

10) Die natürlichen Masern als beste denkbare Impfung

Schon lange ist bekannt, dass natürlich durchgemachte Masern den denkbar besten Schutz vor einer neuen Erkrankung darstellen, auch und vor allem im Vergleich mit einer durch Impfungen erworbenen (angeblichen) Immunität. Neuesten Erkenntnissen zufolge bedingt eine natürlich durchlebte Masernerkrankung eine reduzierte Anfälligkeit z. B. für Allergien oder bestimmte Krebsarten.⁴ Zahlreiche Einzelbeobachtungen bestätigen eine stabilere Gesundheit oder auch einen geistig-körperlichen Entwicklungsschub nach Masern.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass zig Milliarden aus den Töpfen der Solidargemeinschaft in wissenschaftlich unzureichend abgesicherte Durchimpfungsprogramme gestopft werden, statt zu versuchen, den Organismus bei der natürlichen Bewältigung der Krankheit maximal zu unterstützen und dadurch Komplikationen

so weit zu minimieren, dass ihr Risiko auch nicht höher liegt als das Risiko einer schweren Nebenwirkung durch eine Impfung (wobei hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden muss, dass es laut der zuständigen Bundesbehörde in Deutschland keine zuverlässigen Daten über die Häufigkeit schwerer Impfnebenwirkungen gibt.⁴)

11) Labortests mit fragwürdiger Aussagekraft

Die offiziellen epidemiologischen Statistiken zu Masern basieren in der Regel auf laborgestützten Diagnosen. Für diese Labortests (Antikörpertests, Gentests) existieren jedoch keine internationalen Standards für die Eichung. In der Regel wird den Angaben der jeweiligen Hersteller vertraut, eine Gegenkontrolle durch staatliche Stellen ist nicht gegeben. Es kann deshalb nicht als sicher angesehen werden, dass das, was diese Tests nachweisen, tatsächlich spezifische Erreger sind. Wer kann ausschließen, dass sie statt dessen häufig oder ausschließlich auf sonstige, sich im Organismus befindliche Mikropartikel reagieren?

12) Erreger nicht alleiniger kausaler* Faktor

Es ist als bisher unbewiesene Hypothese anzusehen, dass der Kontakt mit dem Masernerreger der einzige bzw. entscheidende kausale Faktor für die Krankheitsentstehung darstellt. Diese Hypothese ist ca. 100 Jahre alt, wurde unter unzulänglichen wissenschaftlichen Bedingungen aufgestellt und ist niemals überprüft worden. Zahlreiche Einzelbeobachtungen von Ärzten, wonach individuelle Faktoren die Empfänglichkeit entscheidend mitbedingen, werden von den Behörden bislang in verantwortungsloser Weise ignoriert.³

Quellen:

- 1 Masern-Merkblatt für Ärzte des Robert-Koch-Instituts (RKI), siehe unter www.rki.de
- 2 Schreiben der Stadt Essen, 24.6.02
- 3 *impf-report* Mai/Juni 2006
- 4 Bundesgesundheitsblatt 12/2004, Seite 1161